

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 16 (1924)
Heft: 1: Vom Zwölf- zum Achtstundentag

Artikel: Arbeitszeiten in der Bekleidungs- und Lederindustrie
Autor: Zinner, D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

usw. konnten den Lauf der Arbeitszeitverkürzung nicht aufhalten. So verzeichnen wir 1918 für das ganze Land eine durchschnittliche Arbeitszeit für Maler von 9,7, für Gipser 9,6 Stunden; 1919 für Maler 9,2 und für Gipser 9,1 Stunden. 1920 haben wir in 17 Orten eine wöchentliche Verkürzung von 2½ bis 8½ Stunden; der Durchschnitt pro Tag beträgt bei Malern 9, bei Gipsern 8¾ Stunden, pro Woche bei Malern 50¼, bei Gipsern 49¼ Stunden.

Heute ist die Arbeitszeit in 13 Orten 44–48 Stunden und in den übrigen Orten 50 bis 55 Stunden.

c) *Zimmerleute*. Deren Arbeitszeit richtete sich fast durchgehend nach derjenigen der Maurer. Vor dem Kriege wurde allgemein noch 10 Stunden pro Tag gearbeitet, nur in den Orten Zürich und Basel wurde nach grösseren hartnäckigen Streiken eine Arbeitszeit von 9 Stunden vereinbart. Während des Krieges machte sich das Verlangen nach dem freien Samstagnachmittag bemerkbar, und er wurde vielenorts auch eingeführt. Aber erst die allgemeine Bewegung in der ganzen Schweiz für Verkürzung der Arbeitszeit brachte ansehnliche Reduktionen im Zimmergewerbe mit sich. Im Jahre 1918 wurde diese für das Landgebiet auf 50 Stunden und für einige Städte auf 48 Stunden festgesetzt. In vier Orten mussten die Unternehmer durch Streike zur Verkürzung der Arbeitszeit gezwungen werden. Heute beträgt die wöchentliche Arbeitszeit bereits allgemein 47½ bis 50 Stunden, auf dem Lande noch 52 bis 55 Stunden.

d) *Steinarbeitergewerbe*. Eigentliche ernste Kämpfe um die Verkürzung der Arbeitszeit sind bei den Steinhauern nicht zu verzeichnen. Die Steinhauer haben sich die Verkürzung der Arbeitszeit selbst geholt, und zwar durch direkte Aktion.

Schon bei Gründung des frühern Steinarbeiterverbandes, im Jahre 1899, wurde als eine der wichtigsten Forderungen die Verkürzung der Arbeitszeit aufgeführt. Es geschah dies speziell auf Grund des Einflusses des Steinstaubes auf die Gesundheit des Arbeiters. Als bei den Behörden und den Unternehmern kein Verständnis für diese Forderung gefunden wurde, beschlossen die Steinhauersektionen einfach, nicht länger als 9 Stunden pro Tag zu arbeiten. Es dauerte volle drei Jahre, bis die Unternehmer sich endlich mit der passiven Resistenz der Arbeiter abfanden. Grössere Kämpfe wurden vermieden; es blieb bei Werkstattaktionen und einzelnen Massregelungen.

Im Jahre 1911 war der Neunstundentag bereits in 12 Orten durchgedrückt, und 1914 fand sich eine längere Arbeitszeit nur noch in der französischen Schweiz und im Tessin vor.

Nachdem sich die Unternehmungen an diese Arbeitszeit gewöhnt hatten, wurde die Durchführung des freien Samstagnachmittags beschlossen. Natürlich sträubten sich die Meister dagegen; aber es nützte eben nichts, die Steinhauer kamen einfach nicht zur Arbeit. Vor Kriegsausbruch war somit die Arbeitszeit bereits überall 49½ Stunden pro Woche.

Wiederholt versuchten wir diese verkürzte Arbeitszeit in Arbeitsverträgen festzulegen, aber die Unternehmer weigerten sich entschieden dagegen. Wohl waren sie einverstanden zu schreiben: «Die bisherige Arbeitszeit wird beibehalten», aber die Zahl 49½ war für sie, was für den Stier ein rotes Tuch.

Natürlich war damit die Bewegung für Verkürzung der Arbeitszeit nicht abgeschlossen. Als wir in einer Eingabe die Bundesbehörden und die Bundesversammlung auf die Berufsgefahren ausführlich aufmerksam machten und dann kein Gehör fanden, da wussten die Arbeiter erst recht, dass sie selbständig handeln müssen. Man drohte mit Aussperrung, solche wurde

platzweise durchgeführt, man verweigerte die Unterschrift unter die Arbeitsverträge; es half alles Sträuben nichts. Wohl war die Organisation der Steinhauer befähigt, ohne Bestehen von Arbeitsverträgen ihre bisherigen Löhne erhalten zu können und sogar während dieser Kampfperiode Erhöhungen derselben durchzuzwingen, und so konnte sie auch eine Zeitlang ohne Arbeitsverträge sein. Aber die Arbeitszeit wurde reduziert, und zwar an einigen Orten bis 44½ Stunden pro Woche — und da half alle «Täubi» des Baumeisterverbandes nichts. An der geeinten und geschlossenen Organisation der Steinhauer prallten alle Faustschläge ab. Wir treffen heute nur drei oder vier Orte in der französischen Schweiz, wo die Arbeit noch über 48 Stunden, also 50 und 52 Stunden, pro Woche beträgt.

In den Industrien der Marmorbranche, den Töpfereien, Steingutfabriken wurde allgemein bis Einführung der gesetzlichen 48stundenwoche 59 Stunden gearbeitet. Die Verkürzung der Arbeitszeit brachte hier nur Kämpfe für den Lohnausgleich mit sich.

Etwas böser stand es in den Zementfabriken und Ziegeleien. Hier wurde bis kurz vor Kriegsausbruch die Arbeiterschaft noch gezwungen, 65 Stunden und mehr zu arbeiten. Die Schichtenbetriebe wiesen gar oft eine noch längere Dauer auf. Und dies, obschon hier so ungesunde Betriebsverhältnisse bestehen.

Nur mit vieler Mühe gelang es, in diese Industrien einzudringen und einigermaßen geordnete Arbeitszeitverhältnisse durchzuführen; immerhin ging dies angesichts des Fehlens des Organisationssinnes der betreffenden Arbeiterschaft äusserst langsam vor sich. Wäre die verkürzte Arbeitszeit nicht gesetzlich geregelt geworden, so müsste auch heute noch in diesen Industrien mit einer längeren Dauer derselben als in andern Berufen gerechnet werden.

Arbeitszeiten in der Bekleidungs- und Lederindustrie.

D. Zinner.

Bis zur Einführung der 48stundenwoche in den Jahren 1919/20 bestanden in der Bekleidungs- und Lederindustrie verschiedene Arbeitszeiten von 9 bis 10 Stunden täglich oder 50 bis 59 Stunden wöchentlich. Die kürzern Arbeitszeiten hatten die Genossenschaftsbetriebe der Schneider und Schuhmacher, so z. B. die Schuhfabrik des V.S.K. in Basel die 50stündige Arbeitswoche. Schuhmachergenossenschaften bestanden in Basel, Bern, Luzern, Erstfeld, Davos, Frauenfeld, Zug, Zürich, Chur usw.; ferner Schneidergenossenschaften in Winterthur, Zürich und Lausanne. Aber auch in privaten Werkstätten der Sattler, Schuhmacher und Schneider bestand zum Teil der Neun- und Zehnstundentag mit freiem Samstagnachmittag. Die längsten Arbeitszeiten waren noch in Gerbereien, Schuhfabriken und Sattlerwerkstätten, namentlich aber bei den «Störsattlern», die vorübergehend auf Bauernhöfen arbeiten, üblich. Dabei bestanden erhebliche Verschiedenheiten in den einzelnen Gewerben und Industrien bzw. Fabrikbetrieben, je nach dem Stand der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterschaft.

Das Bestreben nach weiterer Arbeitszeitverkürzung war in der Bekleidungs- und Lederindustrie immer lebendig. Die Arbeiter mit noch längerer Arbeitszeit strebten zunächst den Zehn-, jene mit kürzerer Arbeitszeit den Neunstundentag an. Der vormalige *Schweiz. Lederarbeiterverband* wandte sich bereits im Sommer 1918 an den *Schweiz. Schuhfabrikantenverband* mit dem Antrag auf Einführung des Neunstundentages und bald nachher mit einer zweiten Eingabe betr. Einführung des Achtstundentages. Daraufhin erhielt er un-

term 12. Dezember 1918 eine ausführliche zustimmende Antwort, der wir folgendes entnehmen:

«Die Schuhindustrie hat schon seit längerer Zeit die Verkürzung der Arbeitszeit und speziell die Einführung der 48stündigen Arbeitswoche zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht. Wie Ihnen bekannt, stand der Arbeitgeberverband schweiz. Schuhindustrieller von jeher dem Postulat der Arbeitszeitverkürzung sympathisch gegenüber, sah sich jedoch bis vor kurzem in der Verwirklichung seiner Bestrebungen durch das Fortbestehen langer Arbeitszeiten in den Konkurrenzländern gehindert. In den letzten Monaten hat sich nun insbesondere dank der Einführung der 48stundenwoche in den Zentralstaaten die Sachlage wesentlich geändert, so dass auch die schweizerische Schuhindustrie diesem Umstand Rechnung tragen und zu einer Reduktion der Arbeitszeit schreiten konnte.»

Es wird dann bestätigt, dass die Firmen Bally A.-G. in Schönenwerd und Schuhfabrik Brittnau A.-G. bereits die Einführung der 48stundenwoche beschlossen und ferner mitgeteilt, dass der Schuhfabrikantenverband ebenfalls beschlossen habe, den Mitgliedern die Einführung der 48stundenwoche auf Anfang 1919 zu empfehlen, «in der bestimmten Erwartung, dass die Arbeitsverhältnisse in den Konkurrenzländern im Sinne einer Arbeitszeitreduktion bestehen bleiben». Gleichzeitig wird in dem Brief zugestanden, dass für die Arbeitszeitverkürzung ein entsprechender Lohnausgleich stattfindet.

In der Tat führten die obgenannten zwei Firmen und noch einige andere dazu mit dem 1. Januar 1919 die 48stundenwoche ein und stellten sich damit an die Spitze der schweizerischen Industrie. Andere Schuhfabriken folgten im Laufe des Jahres 1919, so dass nur noch wenige Schuhfabriken längere Arbeitszeit hatten, als am 1. Januar 1920 das neue Fabrikgesetz mit der 48stundenwoche in Kraft trat. Dem Beispiel der Firmen Bally usw. folgte dann auch die Basler Schuhfabrik des V. S. K. mit der Einführung der 48stundenwoche.

Erwähnenswert ist noch, dass der Schuhfabrikantenverband Anfang 1919 dem Schweiz. Lederarbeiterverband den Vorschlag machte, sich zu verpflichten, «während mindestens fünf Jahren die Frage der Arbeitszeit nicht mehr aufzurollen», d. h. nicht weitere Arbeitszeitverkürzung zu verlangen. Der Zentralvorstand des Lederarbeiterverbandes lehnte den Vorschlag ab; aber eine bezügliche Vereinbarung würde der Arbeiterschaft der Schuhindustrie die 48stundenwoche bis Frühjahr 1924 gesichert haben.

Mit den andern Unternehmerverbänden: *Gerbereibesitzer, Reiseartikel- und Lederwarenfabrikanten, Schuhmacher- und Sattlermeister*, fanden im Sommer 1919 Konferenzen in Bern unter Mitwirkung eines Beauftragten des eidg Volkswirtschaftsdepartements (Advokat Hügli-Bern) statt, die nur Teilerfolge zeitigten. Immerhin erfolgte im Laufe des Jahres 1919 in verschiedenen kleinern und grössern Betrieben die Verkürzung der Arbeitszeit, zum Teil bis auf 48 Stunden wöchentlich, zum andern Teil auf 52 oder 50 Stunden. In den Genossenschaftsbetrieben wurde, mit allen diesen Vorgängen Schritt haltend, durchweg die 48stundenwoche eingeführt.

Für die *Schneider* brachte der Landestarif vom April 1919 die 51stundenwoche, aber in Zürich und Bern, wohl auch noch an dem einen oder andern Ort, errang die Gewerkschaft die 48stundenwoche. Die *Konfektionsschneider* in Zürich und Umgebung erlangten durch den Tarif vom April 1922 die 48stundenwoche.

Für alle grössern Betriebe, die in dieser Beziehung noch rückständig waren, brachte das neue Fabrikgesetz mit dem 1. Januar 1920 die 48stundenwoche.

Die Wirtschaftskrise von 1920 löste zuerst in der Schuh- und Lederindustrie die *Reaktion gegen die 48stundenwoche* aus. Dieselbe Firma Bally, die als erste mit Neujahr 1919 die 48stundenwoche einführte, war auch die erste, die sie wieder raubte und durch die vom Volkswirtschaftsdepartement bewilligte 52stundenwoche ersetzte. Dieses böse Beispiel fand bald allseitige Nachahmung von Schuh- und Lederfabrikanten, die sich zum Teil auf das Vorgehen der Firma Bally beriefen. Die organisierte Arbeiterschaft wehrte sich fast in allen Fällen gegen den Raub der 48stundenwoche, richtete bezügliche Eingaben mit Unterschriften der grossen Mehrheit der Arbeiter an das Volkswirtschaftsdepartement in Bern, das sie aber ignorierte und die verlangte 52stundenwoche bewilligte. Die gleiche Missachtung erfuhren auch die zahlreichen ablehnenden Gutachten des Zentralvorstandes des Schweiz. Lederarbeiterverbandes. Das gleiche Volkswirtschaftsdepartement berief sich aber dann auf die Eingabe der Arbeiter mit ihren Unterschriften, wenn dadurch das Begehren der Firmen um die 52stundenwoche unterstützt wurde. Dass diese Unterschriften durch die allmächtigen Fabrikdespoten von den Arbeitern erpresst waren, musste auch dem Volkswirtschaftsdepartement in Bern bekannt sein, um so mehr, als ihm die bezüglichen verwerflichen Praktiken mitgeteilt worden waren.

Auf eine von uns im Juni 1923 an das Volkswirtschaftsdepartement gerichtete Anfrage über den Stand der bewilligten 52stundenwoche in der Bekleidungs- und Lederindustrie wurde uns berichtet, dass solche Bewilligungen 61 Betriebe der Gerberei, Lederwaren- und Schuhindustrie, 44 Betriebe der Konfektion und 35 der Wäschefabrikation, zusammen 140 Betriebe, haben.

Die 48stundenwoche besteht gegenwärtig noch in Gerbereien, Reiseartikel-, Lederwaren- und Schuhfabriken, Konfektionsbetrieben, Schneider-, Schuh- und Sattlerwerkstätten in Zürich, Bern usw. sowie in den Genossenschaftsbetrieben. Die in diesen Betrieben beschäftigte Arbeiterschaft hält entschlossen fest an der 48stundenwoche und würde sie wohl auch durch das Mittel des Streiks gegen einen Versuch, sie zu rauben, verteidigen.

Bei unserer letzten Jahresenquete 1922/23 ist die Frage: *Ist die Arbeiterschaft für die dauernde Aufrechterhaltung der 48stundenwoche?* durchweg mit *Ja* beantwortet worden, auch von den Sektionen jener Orte, an denen durch ein reaktionäres und gewalttätiges Unternehmertum der Arbeiterschaft diese grosse Kulturerrungenschaft geraubt wurde. *Sie will die Wiederherstellung der 48stundenwoche und wird die 54stündige Lex Schulthess mit einem entschiedenen Nein verwerfen.*

Die 48stundenwoche im schweizerischen Buchbindergewerbe.

Sekretariat des Schweiz. Buchbinderverbandes.

Die 48stundenwoche wurde am 6. Juni 1919 in einem Gesamtarbeitsvertrags-Abschluss für das schweiz. Buchbindergewerbe, dem noch ein namhafter Teil Kleinbetriebe angehört, in absolut bestimmter Weise beschlossen und mit dem 1. Juli desselben Jahres in Kraft gesetzt. Diesem Vertragsabschluss folgte am 26. Juni 1919 ein solcher für die schweiz. Geschäftsbücherfabriken, die Buchdruckereien mit Buchbindereiabteilungen, die Lithographien mit dem sämtlichen Buchbinderei-, Kartonnage- und Hilfspersonal, die Kartonnagefabriken und die Papierwarenfabriken (Kuvertfabriken usw.). Für die Westschweiz und den Tessin folgten die gleichen Abschlüsse auf Ende desselben Jahres.